

Statuten
des Vereins
Nordwestschweizerisches
Kunst- und Geräte- Turnzentrum
Liestal (NKL)

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter der Bezeichnung „Nordwestschweizerisches Kunst- und Geräte- Turnzentrum Liestal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2. Rechtsdomizil des Vereins ist die **Stadt** Liestal.
- 1.3. Die offizielle Abkürzung lautet NKL.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Das NKL fördert und pflegt das Kunst- und Geräteturnen sowie das Trampolinturnen für Mädchen und Knaben als auch für Frauen und Männer.
- 2.2. Das NKL ist ein selbständiger Verein. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Baselbieter Turnverband und dem Turnverband Basel-Stadt.
- 2.3. Das NKL unterstützt und fördert die Bestrebungen des STV.

3. Vereinsstruktur

- 3.1. Das NKL bietet das Kunst- und Geräteturnen sowie das Trampolinturnen für Knaben und Mädchen als auch für Frauen und Männer an. Es werden besoldete **TrainerInnen** eingesetzt.
- 3.2. Die Turnerinnen und Turner werden nach ihrem Können und ihren Neigungen in verschiedene Riegen eingeteilt.
- 3.3. Die Turnenden müssen Mitglieder des NKL sein.
- 3.4. Alle lizenzierten Turnenden müssen Mitglied eines dem STV angeschlossenen Vereins sein.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft kann durch natürliche und juristische Personen erworben werden, welche die Vereinsstatuten anerkennen und den Zweck des Vereins fördern.
- 4.2. Die Aufnahme als Mitglied kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

4.3. Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Jugendmitglieder
- b) Aktivmitglieder (ab 16. Altersjahr)
- c) Einzelmitglieder
- d) Kollektivmitglieder (Verbände, Vereine usw.)
- e) Unternehmen
- f) Ehrenmitglieder
- g) Freimitglieder (ehemalige Freimitglieder NKV)
- h) Gönner (ehemalige Passivmitglieder NKV)

4.4. Zum Ehrenmitglied des NKL kann an der GV auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um das Kunst- und Geräteturnen sowie das Trampolinturnen in der Nordwestschweiz, im speziellen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, ausserordentlich verdient gemacht hat.

4.5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch den Tod
- c) bei Unternehmen durch deren Auflösung oder Liquidation
- d) durch Ausschluss
- e) durch Streichung

4.6. Die Mitglieder verpflichten sich, die von der GV beschlossenen finanziellen Forderungen zu erfüllen. Die Maximalbeiträge pro Mitgliederkategorie sind unter Art. 7.2.1 aufgestellt.

5. Organe

5.1. Allgemein

Die Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Technische Kommission
- d) Betriebskommission
- e) Spezialkommissionen
- f) Kontrollstelle

5.2. Die Generalversammlung

5.2.1. Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstand
- b) Aktivmitgliedern
- c) Einzelmitgliedern
- d) Kollektivmitgliedern

- e) Unternehmen
- f) Ehrenmitgliedern
- g) Freimitgliedern
- h) Gönnern

5.2.2. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Mutationen
- c) Abnahme der Jahresberichte Vorstand und TK
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Genehmigung des Jahresprogramms
- h) Wahl des Präsidenten
- i) Wahl des Technischen Leiters
- j) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- k) Wahl der übrigen Mitglieder der Technischen Kommission
- l) Wahl der Kontrollstelle
- m) Ehrungen
- n) Genehmigung der Reglemente
- o) Statutenrevision
- p) Behandlung der schriftlichen Anträge der Mitglieder
- q) Aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- r) Vereinsauflösung

5.2.2.1. Die Mitglieder von Vorstand und Technischer Kommission werden auf drei Jahre gewählt.

5.2.3. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

5.2.4. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Über nicht ordnungsgemäss veröffentlichte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden.

Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, beschlussfähig.

5.2.5. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

5.2.6. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, sind an der GV stimmberechtigt. Kollektivmitglieder und Unternehmen haben je eine Stimme.

5.2.7. Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen mit Ausnahme der Statutenrevision und der Auflösung entscheidet das relative Mehr.

5.3. Der Vorstand

5.3.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) Präsident
- b) mindestens 4 weiteren Mitgliedern
- c) Präsident Technische Kommission
- d) Präsident Sponsoren-Kommission

5.3.2. Mindestens folgende Chargen müssen neben dem Präsidenten besetzt werden:

- a) Vizepräsident
- b) Kassier
- c) Sekretär
- d) Protokollführer

Einzelne Chargen können unterteilt werden.

5.3.3. Die in Punkt 2.2. genannten Verbände können je einen ~~oder mehrere~~ Vertreter in den Vorstand entsenden. Vorstandsmitglieder müssen aber nicht unbedingt Mitglieder dieser Verbände sein.

5.3.4. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.3.5. Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- a) allgemeine Leitung des NKL gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- b) Vertretung nach aussen
- c) Einsetzen weiterer Kommissionen
- d) Einstellung, Entlohnung, Entlassung und Ferien etc. der angestellten Trainer
- e) dafür zu sorgen, dass alle Turnenden der SVK-STV angeschlossen sind.

5.3.6. Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

5.3.7. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zu zweit mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweit. Für Kasse, Postkonto und Bankkontokorrent hat der Kassier die Einzelunterschrift.

5.4. Die Technische Kommission

5.4.1. Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem technischen Leiter als Präsident
- b) dem Cheftrainer Kunstturnen Männer
- c) dem Cheftrainer Kunstturnen Frauen
- d) dem Cheftrainer Trampolinturnen
- e) dem J+S Coach
- f) mindestens 4 weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- g) ~~allen festangestellten Trainern~~

5.4.2. Die Technische Kommission konstituiert sich selbst.

5.4.3. Die Obliegenheiten der Technischen Kommission sind:

- a) Koordination aller turnerischen Aktivitäten
- b) Erstellen der Pflichtenhefte für die Trainer
- c) Einreichen der Jahresprogramme an den Vorstand z.H. der GV
- d) Vorbereitung von Gesuchen zur Beschaffung von technischem Material

5.4.4. Die Technische Kommission versammelt sich, wenn der Technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder dies als notwendig erachten.

5.5. Die Sponsoren-Kommission

5.5.1. Die Sponsoren-Kommission ist eine ständige Kommission

5.5.2. Sie setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Präsident
- b) Weitere Mitglieder

5.5.3. Die Hauptaufgabe der Sponsoren-Kommission ist die Beschaffung der finanziellen Mittel für den Verein.

5.6. Spezialkommissionen

5.6.1. Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand entsprechende Kommissionen gebildet werden.

5.7. Kontrollstelle

5.7.1. Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Die GV ernennt jedes Jahr ein neues Mitglied. Nach drei Jahren scheidet das amtsälteste Mitglied automatisch aus der Kontrollstelle aus und ist für die nächsten zwei Jahre nicht wieder wählbar.

5.7.2. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen zu prüfen.

Sie hat die Darstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung zu begutachten.

Sie erstattet einen schriftlichen Bericht an die GV.

5.7.3. Die Kontrollstelle führt die Zutrittskontrolle und das Stimm- und Wahlbüro der GV.

6. Verwaltung

- 6.1. Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6.2. Die Detailaufgaben des Vorstandes und der Kommissionen sind in ~~Reglementen und~~ Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.
- 6.3. Für den Erlass der ~~Reglemente ist die GV~~ Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.
- 6.4. Das NKL unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke.

7. Finanzen

- 7.1. Alljährlich auf den 31. Dezember schliesst der Kassier die Bücher ab und erstellt die Bilanz und die Erfolgsrechnung. Dabei ist nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen vorzugehen. Insbesondere sind die erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen vorzunehmen.
- 7.2. Die Einnahmen des NKL bestehen insbesondere aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen aller Mitgliederkategorien
 - b) Subventionen
 - c) Erträgen des Vereinsvermögens
 - d) Gewinnen von Veranstaltungen
 - e) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

7.2.1. Die Maximalbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien betragen:

Jugendmitglieder	Fr. 1'000.-
Aktivmitglieder	Fr. 1'000.-
Einzelmitglieder	Fr. 200.-
Ehrenmitglieder	Fr. 200.-
Kollektivmitglieder	Fr. 500.-
Unternehmen	Fr. 2'000.-
Freimitglieder	Fr. 200.-
Gönner	Fr. 200.-

- 7.3. Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:
 - a) Verbandsbeiträgen
 - b) Verwaltungskosten
 - c) Turnbetriebskosten
 - d) Allfälligen Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffung

- e) Lohnkosten und Sozialleistungen festangestellter Trainer
 - f) Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
 - g) weiteren durch die GV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben
- 7.4. Vorstands- und TK-Mitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.
Während des Vereinsjahres aufgenommene Jugend- und Aktivmitglieder zahlen im ersten Jahr einen Teilbetrag.
- 7.5. Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.
- 7.6. Das NKL kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst der Vorstand.
- 7.7. Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, **ausgenommen bei strafbaren Handlungen.**

8. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

- 8.1. Statutenänderungen können nur durch die GV mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit vorgenommen werden.
- 8.1.1. Die Auflösung des NKL kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlossen werden.
- 8.2. **Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, inkl. allfälliger Fonds, dem STV treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.**
- 8.3. **Diese Statuten wurden an der GV vom Freitag, 21. März 2003 in Liestal genehmigt und treten sofort in Kraft.**

4410 Liestal, 21. März 2003 EKG/UW

Nordwestschweizerisches Kunst- und Geräte-Turnzentrum Liestal

Der Präsident

Edgar Senn

Der Kassier

Ernst K. Grieder